

# Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

## Consultation Politique agricole 2014-2017

### Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen VSP Fédération Suisse des organisations d'Élevage Chevalin FSEC
Adresse / Indirizzo	Schmittenweg 445, 5053 Staffelbach <a href="mailto:info@vsp-fsec.ch">info@vsp-fsec.ch</a> , Tel. 062 721 21 17, Fax 062 739 24 25
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Staffelbach, 15. Juni 2011  Präsident VSP, Dr. med.vet. Hansjakob Leuenberger   Sekretariat VSP, Doris Kleiner: 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an [geko.blw@evd.admin.ch](mailto:geko.blw@evd.admin.ch).  
**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à [geko.blw@evd.admin.ch](mailto:geko.blw@evd.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica [geko.blw@evd.admin.ch](mailto:geko.blw@evd.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir benützen gerne die gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem anspruchsvollen Dossier.

Wir unterstützen grundsätzlich die Eingabe des Schweizerischen Bauernverbandes, insbesondere die Eingaben zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems.

Die Aufrechterhaltung der tiergebundenen Beiträge ist auch für die Pferdezucht von grosser Bedeutung. Ebenso das Festhalten an einem Höchstbeitrag an Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft (SAK).

**Die nachstehend aufgeführten zusätzlichen Positionsbezüge ergänzen die Eingabe des Schweizerischen Bauernverbandes und sind für die Pferdezucht und Pferdehaltung von besonderer Bedeutung.**

**Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli**

<b>Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli**

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><b>Art. 8b (neu): Verbot von Preisdumping</b></p>	<p>Einführung eines neuen Artikels 8b  <i>Art. 8b. Produkte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Rohstoffen dürfen nicht unter dem Einstandspreis verkauft werden</i></p>	<p>Der harte Wettbewerb im Lebensmittelhandel hat zur Folge, dass Lebensmittel zu reinen Frequenzbringern verkommen. Um diesbezüglich eine minimale Grenze zu setzen, muss das Verbot von Preisdumping im LwG festgehalten werden.                  Die Finanzierung durch öffentliche Institutionen kann einen spekulativen Effekt haben und sollte ebenfalls stark eingeschränkt und bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Rohstoffen untersagt werden</p> <p><b>Diese Forderung des SBV wird von uns sehr begrüsst. Sie soll dazu beitragen, dass Diskussionen zu diesem komplexen Thema in Gang kommen.</b></p>
<p><b>Art. 19a Zweckbindung von Zollerträgen</b></p>	<p>Änderung der in Art. 19a Abs. 1 vorgesehenen Periode: 2009 bis 2017  <i>Art 19a Abs. 1 Die Erträge aus Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln sind für die Jahre 2009 bis 2016 2017 zweckgebunden; sie werden für die Finanzierung von Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Freihandelsabkommens mit der Europäischen Union im Agrar- und Lebensmittelbereich oder eines WTO Abkommens verwendet</i></p>	<p>Der SBV beantragt die Verlängerung der Zweckbestimmungsdauer bis Ende 2017, um so im Einklang mit dem Vierjahresprogramm zu stehen (2014 bis 2017).</p> <p><b>Zolleinnahmen resultierend aus Pferdeimporten sollen ebenfalls der Pferdezucht zugute kommen.</b></p>

<b>Artikel Article Articolo</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<b>Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge</b>	Annahme der Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen	<p>Der SBV beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags durch Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge um 40% und lehnt die Aufhebung der tierbezogenen Beiträge (RGVE und TEP) ab. Sollten diese tierbezogenen Beiträge trotzdem abgeschafft werden, fordert der SBV die Einführung eines auf den effektiven Besatz an Raufutter verzehrenden Nutztieren und die Zone abgestuften Flächenbeitrags.....</p> <p><b>VSP: In Ergänzung zur Eingabe des Schweiz. Bauernverbandes stellen wir fest: Bei fehlendem Direktbezug der Zahlungen zum Tier verschlechtern sich nicht kontrollierbare, weiche Faktoren. Folge davon: beim Tierwohl und Tierschutz werden Abstriche gemacht und Investitionen zurückgefahren.</b></p>
<b>Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat</b>	Keine Änderung  <b>Anpassung von Verordnungen:</b>  <i>Landwirtschaftliche Begriffsverordnung</i>	Gesetzestext i.O.  Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert der SBV den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE), insbesondere für Mutterkühe (0.8 RGVE ♂ 1 RGVE) neu zu bewerten  <b>Zusatzforderung VSP: Bezüglich der RGVE Bemessung für Ponys besteht seit langer Zeit Handlungsbedarf. Diesbezügliche Forderungen wurden vom VSP und dem SVPK erstmals im Jahr 1998 im Rahmen einer Vernehmlassung gestellt und seither bei verschiedenen Gelegenheiten regelmässig wieder ins Feld geführt. Unabhängig von Grösse (Stockmass) und Gewicht werden Ponys, Kleinpferde und Esel jeden Alters ab ca. 75 cm bis 148 cm mit 0,25 GVE bemessen. Für andere Pferde über 3 Jahre gilt der Faktor 0,7. - Für die Kategorie Pony sind Unterteilungen erforderlich. Entsprechende aktualisierte Unterlagen und Berechnungen wurden von der IPV CH in Absprache mit dem VSP vor einigen Wochen beim BLW eingereicht und erste Gespräche wurden geführt. Mit der Einführung der Tierverkehrsdatenbank Equiden und dem ab 2013 geltenden Passobligatorium für alle Equiden in der Schweiz sind die Grundlagen für einen Systemwechsel bereits geschaffen worden: Anlässlich der Aufnahme des Signalements beim adulten Equiden wird automatisch auch das Stockmass durch den Tierarzt oder den Identifikationsbeauftragten erhoben und im Signalementsblatt eingetragen. Diese Stockmasse könnten auch in der TVD Equiden geführt werden.</b>

<b>Artikel</b> <b>Article</b> <b>Articolo</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><b>Anpassung von Verordnungen:</b></p> <p><b><i>Tierzuchtverordnung</i></b></p>	<p><b>Ausgangslage laut Bericht:</b>                      Laut erläuterndem Bericht (Kapitel 2.6.2 Konzept / Tierzucht) können ab 2014 im Grundsatz die bisherigen Beiträge für tierzüchterische Massnahmen weiterhin ausgerichtet werden. Sollte weniger Geld zur Verfügung stehen, wird in erster Linie eine Erhöhung der Förderschwelle von 30'000 auf 60'000 Franken in der Tierzuchtverordnung geprüft.</p> <p><b>Feststellung VSP:</b>                      Diverse Organisationen haben im Zusammenhang mit der Erneuerung der Anerkennung einen grossen finanziellen und administrativen Aufwand betrieben und ihre Zucht- und Sportreglemente neu ausgerichtet. Organisationen haben sich zu grösseren Einheiten zusammengeschlossen (Beispiel Pferderennsport) oder betreuen zusätzlich weitere Rassen (SVPK, ZVCH), zum Teil haben sie Zuchtwertschätzungen oder genetische Bewertungen in ihre Programme aufgenommen, obwohl sie laut Ursprungszuchtbuch ihrer Rassen dazu nicht verpflichtet gewesen wären (Haflinger, Ponys und Kleinpferde). Für die Schaffung der Grundlagen und die Anpassung der Programme wurde bereits viel Geld investiert und ein grosser Aufwand betrieben. Die Aktualisierung dieser Systeme wird jährlich wiederkehrende Kosten verursachen. Bei einer Verdoppelung der Förderschwelle verlieren weitere Organisationen die Tierzuchtbeiträge. Ein Zusammenschluss zu noch grösseren Einheiten macht nicht immer Sinn oder ist gar unmöglich (IPV CH), da es sich um in sich geschlossene Einheiten mit internationaler Ausrichtung und internationaler Anbindung, teilweise mit eigenständiger international ausgerichteter Wettkampfordnung (Pferderennsport, IPV CH) handelt. Die rassenabhängig unterschiedliche Nutzung (Pferdesport) verunmöglicht teilweise die vom BLW gewünschten grösseren Einheiten.</p> <p><b>Die Erhöhung der Förderschwelle stellt einen Vertrauensbruch dar, zerstört wertvolle Gefässe und schwächt diese international ausgerichteten Zuchtsysteme nachhaltig.</b></p> <p><b>Forderung VSP:</b>  <b>Allfällige Kürzungen auf dem Buckel der „Kleinen“ auszutragen ist der falsche Weg. Der Bund entfernt sich mit einem solchen Vorgehen immer mehr von der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung der Zuchtorganisationen.</b></p>